DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 11.05.2017

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 10. Sitzung (17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 22.05.2017, 20.00 Uhr

in den Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

3. **Wahl eines Mitgliedes in die Innenstadtentwicklungskommission**

4. **Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm IKEK**

5. **Erneuerbare Energien - Regionalplan Südhessen**
   „Vorranggebiete für Windkraftnutzung“

6. **FDP-Antrag**
   städt. Gelände Ecke Römerstraße/Am Lehneberg „ehem. Hengststall“

7. **FWG-Anfrage**
   Feinstaubmessung

8. **FWG-Anfrage**
   Straßenführung „Am Flutgraben“

9. **FWG-Anfrage**
   Sanierung Treppe zwischen Gartenstraße und Haslochberg

10. **FWG-Anfrage**
    Ortsumgehung B 38

11. **CDU-Anfrage** (STVV 27.03.2017)
    Feuerwehr Ehrungen

12. **CDU-Anfrage** (STVV 27.03.2017)
    Verpachtung Bistro im Bürgerzentrum

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 86/17	10. Sitzung am: 22.05.2017	TOP: 2 Beschlussfassung

Oberbegriff: Allg. Angelegenheiten der Hauptverwaltung;
Unterbegriff: Ortsrecht
Betreff: Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Az.: 020-00

Bezug:
STVV 01.10.2010 Top 7, STVV 23.04.2012 Top 4, H+F 12.09.2013 Top 2, H+F 03.07.2014 Top 2
STVV 22.06.2015 Top 6, STVV 01.10.2015 Top 7, STVV 02.11.2015 Top 4, H+F 19.11.2015 Top 3
S TVV 04.07.2016 Top 3, H+F 28.11.2016 Top 2, H+F 06.02.2017, H+F 30.03.2017, H+F 04.05.2017

Sachbearbeiter: Herr Stetter	Verfasser: Herr Stetter	R.S. Bgm.: 11.05.2017 Datum

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 30.03.2017 und 04.05.2017 mit dem Entwurf der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge befasst.
Nach ausführlichen Erläuterungen durch das Büro KC Becker AG wird der beigefügte Satzungsentwurf zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in der vorgelegten Form.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss (04.05.2017)

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am 22.05.2017 folgende

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]
beschlossen:

§ 1
Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach der Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Abrechnungsgebiete
Sämtliche Verkehrsanlagen des folgenden Abrechnungsgebietes bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Kernstadt Groß-Bieberau im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 2:
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Stadtteil Rodau
im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 3:
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Stadtteil Hippelsbach im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4
Anteil der Stadt
Der Anteil der Stadt- am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	40,28 %
Abrechnungsgebiet 2	34,10 %
Abrechnungsgebiet 3	43,89 %

§ 5
Gegenstand der Beitragspflicht
Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6
Verteilung
Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7
Grundstücksfläche
Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8
Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten
(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.
Der Nutzungsfaktor beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
	Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

a) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
a)Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(5) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe(Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9
Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10
Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung der Nutzungsfaktoren auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerbliche oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die
a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,

f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11
Artzuschlag
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12
Nutzungsfaktor im Außenbereich
(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:
Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches) 0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen 0,06
Forstwirtschaft 0,006
Obst- und Weinbau 0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen 0,25
Garten- und Parkanlagen 0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches 0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.) 0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten 0,5
Spiel- und Vergnügungsparks 2,0
gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau) 1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten) 0,25
Friedhöfe 0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13
Nutzungsfaktor in Sonderfällen
(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – der bei einer Tiefe von 45 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.
Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 45 m beginnt.

§ 14
Beitragssatz
(1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15
Entstehen der Beitragsschuld
Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16
Vorausleistungen
Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17
Fälligkeit
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18
Beitragspflichtige, öffentliche Last
(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbau-berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19
Allgemeine Mitteilungspflichten
(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20
Überleitungsregelungen
Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres , in dem der Beitragsanspruch (sachliche und persönliche Beitragspflicht) oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21
entfällt

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus §19

a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
b) Änderungen der Grundstücksfläche
c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Groß-Bieberau, 23.05.2017

Edgar Buchwald, Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 87/17	10. Sitzung am: 22.05.2017	Top: 3

		Az.:
Oberbegriff:	Allgemeine Verwaltung	
Unterbegriff:	Gemeindevorstand, Kommissionen	
Betreff:	Bildung einer Innenstadtentwicklungskommission Erweiterung um ein neues Mitglied	003-15

Bezug: Verwaltungsvorschlag, Mag. 03.05.2017

Sachbearbeiter: P. Inhofer	Verfasser: W. Stetter	R.S. Bgm.: 11.05.2017 Datum

Sachverhalt:
Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 TOP 3 beschlossen, dass eine „Innenstadtentwicklungskommission" gebildet wird.
Die Aufgaben dieser Kommission sind in § 3 der Geschäftsordnung wie folgt geregelt:

§ 3 Aufgaben der Kommission
(1) Die Kommission erarbeitet städtebauliche Vorschläge, die dem Magistrat und anschließend dem Parlament zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Dieser Kommission gehören von Magistrat folgende Personen an:

- Bürgermeister Edgar Buchwald
- Stadtrat Erich Gantzert

Vier Mitglieder (und Stellvertreter) der Stadtverordnetenversammlung und fünf sachkundige Bürger wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2016 gewählt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 vorgeschlagen, die Kommission um ein neues Mitglied zu erweitern.

Vorschlag:
Herr Hürsehit Pektas, Vorsitzender des Gewerbevereins Groß-Bieberau

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Hürsehit Pektas als weiteren sachkundigen Bürger in die „Innenstadtentwicklungskommission".

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 88/17	10. Sitzung am: 22.05.2017	Top: 4 Beratung und Beschlussfassung

	Az.:
Oberbegriff: Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer	6
Unterbegriff: Raumordnung und Entwicklungsplanung	61
Betreff: Stadtentwicklung	615-11

Bezug: Verwaltungsvorschlag, Mag. 03.05.2017, HuF-Ausschuss 10.05.2017 - Förderantrag Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm

Sachbearbeiter: P. Inhofer	Verfasser: P. Inhofer	R.S. Bgm.: 11.05.2017 Datum

Sachverhalt:
Durch die Absage der Gemeinde Fischbachtal besteht für die Stadt Groß-Bieberau kurzfristig die Möglichkeit in das Dorfentwicklungsprogramm IKEK aufgenommen zu werden. Dadurch würde maßgeblich die Innenstadtentwicklung vorangebracht.
Da das Aufnahmeverfahren bereits angelaufen ist, soll die Stadt Groß-Bieberau auf Empfehlungen des Magistrat den Antrag bei der Dorf- und Regionalentwicklung im Land Kreis Darmstadt-Dieburg einreichen. Zum Antrag gehört der Beschluss der Stadtverordneten den Antrag zu zustimmen, ansonsten ist das Verfahren zur Aufnahme in Dorfentwicklungsprogramm 2017 nicht möglich.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.04.2017 TOP 05 beschlossen, die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm 2017 zu zustimmen.
Der HuF-Ausschuss hat hierüber in der Sitzung vom 10.05.2017 TOP 01 beraten und der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfohlen.

Verwaltung, Magistrat und HuF-Ausschuss empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau den Antrag in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2017 als gesamtkommunalen Förderschwerpunkt zu stellen.
Im Anschluss an die Aufnahme wird ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß Leitfaden des HMUKLV erarbeitet, welches im Weitern das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung werden keine zu Innenstadtentwicklung konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen oder geplant.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.:89/17	10. Sitzung am: 22.05.2017	TOP: 5

		Az.:
Oberbegriff:	Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer	6
Unterbegriff:	Raumordnung, Entwicklungsplanung	613
Betreff:	Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südh. Erneute Beteiligung der Kommunen	613-20

Bezug: Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau
LUBV-Sitzung am 16.05.2017 TOP 3; Verwaltungsvorlage

Sachbearbeiter: Loos	Verfasser: Loos	R.S. Bgm.: 11.05.2017 Datum

Sachverhalt:
Im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Kommunen, hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Stadt Groß-Bieberau einen Entwurf: Sachlicher Teilplan Erneuerbarer Energien Regionalplan Südhessen „Vorranggebiete für Windkraftnutzung", zur Stellungnahme vorgelegt.

Erläuterung:
In diesem Entwurf, ist der Gemarkung Groß-Bieberau selbst, kein Vorranggebiet ausgewiesen. In der Nachbargemarkung Brensbach ist (im Waldgebiet) unmittelbar an der Grenze zur Groß-Bieberauer Gemarkung, ein „Vorranggebiet Nr. 2-922" ausgewiesen.
Die Verwaltung hat den Vorsitzenden der Groß-Bieberauer Fraktionen (Stadtverordnetenversammlung), dem Groß-Bieberauer Ortslandwirt, dem NABU Groß-Bieberau und Hessen Forst, jeweils einen Auszug aus der Teilkarte 3, mit Darstellung der Gemarkungsgrenze und dem Vorranggebiet Nr. 2-922 und Kopien der Flächensteckbriefe (S. 264 und 265) zum Vorranggebiet, zur Stellungnahme vorgelegt.
Die Stellungnahme von Hessen Forst (vom 24.04.2017), dem NABU Groß-Bieberau (vom 02.05.2017) und dem Groß-Bieberauer Ortslandwirt (vom 11.05.2017) liegt vor (s. Anlage).

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stellungnahmen von, Hessen Forst (vom 24.04.2017), dem NABU Groß-Bieberau (vom 02.05.2017), dem Ortslandwirt Groß-Bieberau (vom 11.05.2017) und den Groß-Bieberauer Fraktionen (der Stadtverordnetenversammlung) die in der LUBV-Sitzung am 16.05.2017 - TOP 3 vorgetragen wurden, als Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau, zum Entwurf: Sachlicher Teilplan Erneuerbarer Energien Regionalplan Südhessen „Vorranggebiete für Windkraftnutzung".

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Dr. Nr. 90 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 6

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 08. MAI 2017
ABT. | EPL.
Az.

Freie Demokraten FDP

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Groß-Bieberau, 04.05.2017

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,
die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen des LUBV darzulegen, was mit der Fläche des „Hengststalls", Ecke Römerstraße / Am Lehneberg, zukünftig geschehen soll. Die FDP beantragt, dass dort, gegebenenfalls mit Teilen der der Stadt gehörenden Flächen von der Römerstraße aus gesehen links neben der Pachtfläche SENIO eine gemischte Parkfläche für PKWs und Grünfläche entstehen soll.

Begründung:

Bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Brauerei wurde angesprochen, dass nach dem Auszug der Bewohnerin die Verwendung als Wohnung beendet werden und das Gebäude abgerissen werden soll. Jetzt ist diese Situation eingetreten. Das Anliegen der FDP-Fraktion ist, dass an dieser Stelle Parkmöglichkeiten mit einer Auflockerung durch kleine Grünflächen entstehen sollen. Gegebenenfalls können dazu auch noch Teile der anschließenden Fläche Richtung Senio-Pachtfläche mit herangezogen werden. Auf Grund der erfreulichen Entwicklung bei der ehemaligen Möbelfabrik und auch der vorgesehenen Bebauung eines Grundstücks am Lehneberg, sind Parkplätze in diesem Gebiet dringend erforderlich. Außerdem wäre es gut, wenn in der Straße Am Lehneberg, von der Römerstraße an abwärts Richtung Bahnhofstraße, das Parken weiter eingeschränkt würde, da die Straße dort sehr eng ist und die PKWs häufig den Bürgersteig mit benutzen und dadurch z.B. Kinderwagen und Fußgänger auf die enge Straße ausweichen müssen, was nicht ungefährlich ist. Auch für diese Problematik würden neue Parkplätze in diesem Gebiet eine gute Lösung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)

Dr. Nr. 91 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 7

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 08. MAI 2017
ABT. | ERL.
Az.

FWG
FRAKTION

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.5.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

schon am 19.05.2014 wurde ein Antrag der FWG über Ergebnisse von Feinstaubmessungen, mit Änderungsantrag der SPD-Fraktion, einstimmig angenommen. Im Ergebnis sollten an geeigneten Standorten über einen Zeitraum von einem halben Jahr in regelmäßigen Abständen Feinstaubmessungen durchgeführt werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollte über das weitere Vorgehen beraten werden.

Da keine Umsetzung erkennbar war, fragte die FWG-Fraktion am 27.4.15 erneut nach. In diesem Zusammenhang berichtete der Bürgermeister, dass das Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) am 17.4.15 zur Beurteilung weitere Daten nachgefordert hatte. Es heißt (Zitat): „aufgrund der vorliegenden **Daten liegt die Belastungssituation im kritischen Bereich** für eine pauschale Bewertung".

Dies hätte Anlass genug zum Handeln sein sollen. Passiert ist danach seitens der Verwaltung – nichts. Dies ist nunmehr wieder zwei Jahre her. Die Situation in Groß-Bieberau hat sich nach Meinung der FWG-Fraktion durch die Sperrung der Bahnhofstraße verschärft. Daher stellt die FWG-Fraktion zur nächsten Stadtverordnetenversammlung folgende

Anfragen:

- Wurden die vom HLUG angeforderten Daten übermittelt?
- Wie ist der Stand?
- Warum hat die Verwaltung seitdem nicht berichtet?
- Wie wichtig ist dem Bürgermeister dieses Thema?
- Wurden die Feinstaubmessungen inzwischen durchgeführt?
- Wenn nein, warum nicht und wann wird dies geschehen?
- Wenn ja, wie sind die Ergebnisse?

Mit freundlichen Grüßen

E. Gaydoul

Ekkehard Gaydoul
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 92 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 8

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 08. MAI 2017
ABT. ERL.
Az.:

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

FWG
FRAKTION

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-
Bieberau
Tel. 06162/4207

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

5.5.2017

Sehr geehrter Herr Führer,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau hat am 19. September 2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Straßenführung in der Straße „Am Flutgraben" im Bereich des Bauhofgebäudes zu überprüfen und ggfs. Haushaltsmittel im Haushaltsplan für das Jahr 2017 für eine Anpassung bereitzustellen.
Über das Ergebnis der Überprüfung soll noch im Jahr 2016 im Ausschuss LUBV berichtet werden."

Nachdem nun ein halbes Jahr vergangen ist, der Ausschuss nicht mit dem Sachverhalt beschäftigt wurde und der Haushaltsplan 2017 beschlossen ist, stellt die FWG folgende

Anfrage:

1. Hat der Magistrat sich bereits mit der Angelegenheit beschäftigt?
2. Falls nein, wann ist beabsichtigt, die Verkehrsführung zu überprüfen?
3. Wann soll der Ausschuss LUBV mit dem Ergebnis beschäftigt werden?

Mit freundlichen Grüßen

E. Gaydoul

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 93 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 9

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU
Eing.. 08. MAI 2017
ABT. | ERL.
Az.

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

FWG
FRAKTION

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.5.2017

Sehr geehrter Herr Führer,

zum Thema **„Treppe zwischen Gartenstraße und Haslochberg"**

stellt die Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau zur kommenden Stadtverordnetenversammlung folgende

Anfrage:

Wann und auf welche Art und Weise wird diese Treppe repariert?

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 94 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 10

FWG
FRAKTION

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 08. MAI 2017
ABT. | ERL.
Az.

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.5.2017

Sehr geehrter Herr Führer,

die Umgehung B38 Groß-Bieberau ist im vordringlichen Bedarf.

In der Stadtverordnetensitzung vom 4. Juli 2016 erhielt der Magistrat folgenden Auftrag: „Der Magistrat wird beauftragt, die kommenden Schritte hin zu einem zügigen Baubeginn der Umgehungsstraße für Groß-Bieberau zu erarbeiten und in den Ausschüssen H&F und LUBV vorzustellen."

Am Do., 4.5.2017 fand in Wiesbaden ein persönliches Gespräch zwischen u.a. Minister Al-Wazir, Bürgermeister Buchwald und dem 1. Stadtrat Buxmann statt.

Dies zur Grundlage stellt die Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau zur kommenden Stadtverordnetenversammlung folgende

Anfragen:

Ergaben sich aus dem Gespräch am 4.5. neue Erkenntnisse?

Bis wann ist mit der Erledigung des oben geschilderten Auftrags zu rechnen?

Welche Unterstützung ist für eine zügige Erledigung dieser Aufgabe ggf. erforderlich?

Mit freundlichen Grüßen

E. Gaydoul

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 95 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 11

FRAKTION der CDU

CDU-Fraktion Groß-Bieberau

CDU-Fraktion:
Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

09.03.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2017 folgende **Anfrage(n)**:

a) Wann wurde zuletzt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Bieberau im Rahmen von Empfängen des Magistrates oder auch nicht-öffentlich für die Tätigkeit bei der Feuerwehr geehrt bzw. ausgezeichnet ?

b) Wer ist formal der Dienstherr der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Bieberau und der Disziplinarvorgesetzte vor Ort?

c) Ist es richtig, dass der Dienstherr unabhängig von kommunalen Ehrungsrichtlinien Anerkennungen aussprechen darf, wenn er dies vom Zeitpunkt her passend und von der Leistung her für angemessen hält ?

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Barkhausen
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 96 / 17
STVV 22.05.2017
TOP 12

FRAKTION der CDU

CDU-Fraktion Groß-Bieberau

CDU-Fraktion:
Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

08.03.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2017 folgende **Anfrage(n)**:

Der Bürgermeister/die Verwaltung beantragte in den Haushaltsberatungen 2015/2016 Mittel in Höhe von € 29.000,-- zur baulichen Herrichtung und Ausstattung der Pachtfläche Bistro im Bürgerzentrum. Zusätzlich wurden dann auf Antrag der Verwaltung bei der HH-Beschlussfassung 2016 nochmals € 34.400,-- , insgesamt also € 63.400,-- bewilligt. Seit kurzer Zeit ist diese Fläche nun durch einen Pächter belegt. Daher stellen wir folgende Fragen (die ggf. auch nicht öffentlich beantwortet werden sollen):

a) Wie groß ist die Pachtfläche insgesamt (Hauptnutzflächen plus Nebenflächen) in m² und welche Einheiten gehören genau dazu (z.B. Bistro/Café/Gastraum, WC-Anlagen, Küche, Kegelbahn, Lager, Außenfläche, usw.)

b) Wann war der genaue Pachtbeginn und mit welcher Laufzeit wurde der Pachtvertrag im Bürgerzentrum für die besagten Flächen abgeschlossen? Verlängert sich der Vertrag automatisch nach einer gewissen Zeit ?

c) Wie hoch ist die monatliche / jährliche Pacht ? Wurde ein pachtfreie Zeit vereinbart, falls ja, wie lange ?

d) Welche Summe(n) wurden tatsächlich für die Herrichtung der Pachtfläche verpächterseits (stadtseits) investiert ?
- baulich (z.B. Innenwände, Installationen, Böden, Beläge, Malerarbeiten)
- Inventar (z.B. Möbel, Küchengegenstände, sonst. Einrichtungsgegenstände)

e) Wie ist der Sachstand mit dem Rechtsstreit des vorherigen Pächters, der offenbar mehrere Monate lang seine Pacht nicht entrichtet hatte ?